

**637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.****19. 4. 1962****Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

**DECLARATION GIVING EFFECT TO THE PROVISIONS OF ARTICLE XVI:<sup>4</sup> OF THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE**

The parties to this Declaration, being contracting parties to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the General Agreement"), or governments which have acceded provisionally to the General Agreement,

CONSIDERING the provisions of paragraph 4 of Article XVI of the General Agreement that, "as from 1 January 1958 or the earliest practicable date thereafter, contracting parties shall cease to grant either directly or indirectly any form of subsidy on the export of any product other than a primary product which subsidy results in the sale of such product for export at a price lower than the comparable price charged for the like product to buyers in the domestic market",

CONSIDERING further that it is highly desirable that the above-mentioned provisions of paragraph 4 of Article XVI of the General Agreement should enter into force without further delay by the largest number of contracting parties possible,

**HEREBY DECLARE** that:

1. They agree that the date on which the above-mentioned provisions of paragraph 4 of Article XVI come into force shall be, for each party to this Declaration, the date on which this Declaration enters into force for that party.

2. This Declaration shall enter into force, for each government which has accepted it, on the thirtieth day following the day on which it shall have been accepted by that government or on the thirtieth day following the day on which it shall have been accepted by the Governments of Austria, Belgium, Canada, Denmark, France, the Federal Republic of Germany, Italy, Luxemburg,

**DEKLARATION BETREFFEND WIRKSAMWERDEN DER BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS XVI ABSATZ 4 DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS**

Die Vertragsparteien dieser Deklaration, die entweder Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im folgenden als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) oder Regierungen sind, welche dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten sind,

**ERKLÄREN HIEMIT**

IN ERWÄGUNG der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Abkommens, denen zufolge die Vertragsparteien mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 oder einem anderen geeigneten, möglichst bald darauf folgenden Zeitpunkt bei der Ausfuhr von anderen Waren als Grundstoffen weder mittelbar noch unmittelbar Subventionen gleich welcher Art gewähren werden, die den Verkauf dieser Waren zwecks Ausfuhr zu einem Preis ermöglichen, der unter dem vergleichbaren Inlandspreis einer gleichartigen Ware liegt,

IN DER WEITEREN ERWAGUNG, daß es höchst wünschenswert ist, daß die oben erwähnten Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Abkommens ohne weitere Verzögerung seitens einer größtmöglichen Anzahl von Vertragsstaaten in Kraft gesetzt werden,

daß sie wie folgt übereinkommen:

1. Der Zeitpunkt, zu dem die oben erwähnten Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 in Kraft treten, wird für jede Vertragspartei dieser Deklaration jener Zeitpunkt sein, zu dem diese Deklaration für die betreffende Vertragspartei in Kraft tritt.

2. Diese Deklaration tritt für jede Regierung, die sie angenommen hat, am dreißigsten Tag nach dem Tag der Annahme durch diese Regierung oder am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sie seitens der Regierungen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, Luxemburgs, Norwegens, Öster-

the Kingdom of the Netherlands, Norway, Sweden, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, whichever is the later.

3. Any party to this Declaration which ceases to be a contracting party to the General Agreement, or as to which arrangements for its provisional accession have terminated otherwise than through accession pursuant to Article XXXIII of the General Agreement, shall thereupon cease to be a party to this Declaration.

4. This Declaration shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise by contracting parties to the General Agreement and by governments which have acceded provisionally to the General Agreement.

5. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement shall promptly furnish a certified copy of this Declaration and a notification of each acceptance thereof to each contracting party to the General Agreement and to each other government on behalf of which the Declaration is open for acceptance.

DONE at Geneva, this nineteenth day of November, one thousand nine hundred and sixty, in a single copy, in the English and French languages, both texts authentic.

reichs, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika angenommen wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

3. Eine Vertragspartei dieser Deklaration, welche aufhört, Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens zu sein oder hinsichtlich welcher die Vereinbarungen für ihren provisorischen Beitritt auf andere Art als durch einen Beitritt gemäß Artikel XXXIII des Allgemeinen Abkommens ihr Ende finden, hört auch auf, Vertragspartei dieser Deklaration zu sein.

4. Diese Deklaration wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt werden. Sie wird zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, für Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens und für Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten sind, offenstehen.

5. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSTAATEN des Allgemeinen Abkommens wird jedem Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens sowie jeder anderen Regierung, für welche diese Deklaration zur Annahme offensteht, eine beglaubigte Abschrift dieser Deklaration sowie eine Mitteilung über jede Annahme umgehend zur Verfügung stellen.

GESCHEHEN zu Genf, am neunzehnten November neunzehnhundertsechzig, in einem einzigen Exemplar, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

## Vorbehalt

Die Republik Österreich nimmt die Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter dem Vorbehalt an, daß die Republik Österreich bis zum

31. Dezember 1962 eine Revision ihrer Rechtsvorschriften betreffend die Umsatzsteuervergütung für ausgeführte Waren nach den Bestimmungen des Absatzes 5, lit. d des GATT-Dokumentes L/1381 durchführen wird.

## Erläuternde Bemerkungen

Artikel XVI des GATT-Abkommens sieht in seinem Absatz 4 ein Verbot von Subventionen vor, die die Ausfuhr von anderen Waren als Grundstoffen zu einem Preis ermöglichen, der unter dem vergleichbaren Inlandspreis der betreffenden Ware liegt. Grundstoffe im Sinne des Artikels XVI sind alle Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei und alle mineralischen Erzeugnisse, und zwar in ihrer natürlichen Form oder in der üblichen für ihren Absatz in größeren Mengen auf dem Weltmarkt erforderlichen Veredlung (Anmerkung 2 zu Abschnitt B des Artikels XVI). Das Subventionsverbot betrifft somit im wesentlichen die gewerblich-industriellen Erzeugnisse; es soll nach dem Wortlaut des Artikels XVI am 1. Jänner 1958 oder „einem anderen geeigneten, möglichst bald darauf folgenden Zeitpunkt“ in Kraft treten.

Die Unbestimmtheit der Terminfestlegung im Artikel XVI stand einem tatsächlichen Wirksamwerden des Subventionsverbotes entgegen. Vom Standpunkt der Herbeiführung gleichmäßiger Konkurrenzbedingungen im Außenhandel wurde dieser ungewisse Zustand im GATT als unbefriedigend empfunden.

Im Zuge der in Genf vom 30. Oktober bis 19. November 1960 stattgefundenen 17. GATT-Tagung beschlossen die VERTRAGSSTAATEN daher, den „geeigneten, möglichst bald darauf folgenden Zeitpunkt“ einvernehmlich festzulegen. Sie arbeiteten in diesem Sinn eine „Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ aus, die seither beim Exekutivsekretär des Allgemeinen Abkommens in Genf zur Unterzeichnung offensteht.

Diese Deklaration stellt eine authentische Interpretation von Bestimmungen des gesetzändernden GATT-Abkommens (Artikel XVI) dar; sie ist daher gesetzändernden Charakters.

Absatz 1 der Deklaration regelt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Subventionsverbots. Dieser Zeitpunkt ist für jeden Annahmestaat der Deklaration zu jenem Datum gegeben, an dem die Deklaration für den betreffenden Annahme-

staat in Kraft tritt. Absatz 2 besagt, daß die Deklaration für Österreich, Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten dreißig Tage nach jenem Tag in Kraft tritt, an dem die Annahmeerklärungen aller dieser Staaten vorliegen; für jeden anderen Staat tritt die Deklaration dreißig Tage nach seiner Annahmeerklärung in Kraft, sofern sie für die vierzehn vorhin erwähnten Staaten bereits in Kraft steht. Diese vierzehn Staaten wurden anlässlich der Ausarbeitung der Deklaration wegen ihrer für das Wirksamwerden der Deklaration ausschlaggebenden Stellung als „Schlüssel-Länder“ bezeichnet. Die europäischen Staaten innerhalb dieser „Schlüssel-Länder“ hatten sich bereits im Rahmen der vormaligen OECE einem Verbot von Ausfuhrsubventionen auf dem vorliegenden Gebiet geschlossen.

Außer der Festlegung des Zeitpunktes erzielten die VERTRAGSSTAATEN des GATT auch Einverständnis darüber, daß in Übereinstimmung mit der seinerzeit in der OECE getroffenen Regelung eine Reihe von Maßnahmen als Ausfuhrsubventionen im Sinne des GATT-Artikels XVI anzusehen sind und daher vom Tag des Inkrafttretens der Deklaration nicht mehr angewendet werden dürfen. Diese unzulässigen Einrichtungen wurden in dem von den VERTRAGSSTAATEN genehmigten Bericht der Arbeitsgruppe, die sich mit der Ausarbeitung der Deklaration befaßt hatte, wiedergegeben. Der Bericht wurde unter dem Zeichen L/1381 in der GATT-Publikation „Basic Instruments and Selected Documents, Ninth Supplement“, die beim GATT-Sekretariat in Genf erschienen ist, veröffentlicht. Die beispielmäßige Aufzählung unzulässiger Maßnahmen hat in deutschsprachiger Übersetzung folgenden Wortlaut:

- „a) Systeme von Devisenbelassungsquoten oder ähnlichen Praktiken, die der Gewährung von Prämien für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr gleichkommen.“
- b) Gewährung direkter Subventionen an Exporteure durch den Staat.

4.

- c) Erlassung von direkten Steuern oder von Sozialabgaben zugunsten industrieller und kaufmännischer Unternehmungen, bemessen nach der Höhe der Ausfuhren;
- d) Befreiung von Steuern oder sonstigen Abgaben für ausgeführte Waren, mit Ausnahme von Eingangsabgaben oder von in einer oder mehreren Phasen erhobenen indirekten Steuern, denen gleiche Waren bei ihrem Absatz auf dem inländischen Markt unterliegen, oder Zahlung von Beträgen für ausgeführte Waren, die höher sind als jene, die in einer oder mehreren Phasen auf diese Waren als indirekte Steuern oder als Eingangsabgaben oder als beides tatsächlich erhoben worden sind;
- e) Die Berechnung von niedrigeren als Weltmarktpreisen bei der Lieferung von eingeführten Rohstoffen an Exportunternehmungen durch den Staat oder staatliche Stellen zu anderen Bedingungen als für den Inlandsmarkt;
- f) Bei staatlichen Exportkreditgarantien die Prämienverhebung zu Sätzen, die zur Deckung der langfristigen Betriebskosten und Schäden der Kreditversicherungen offenkundig nicht ausreichen;
- g) Gewährung von Exportkrediten durch den Staat (oder durch staatlich kontrollierte besondere Einrichtungen) zu Zinssätzen, die niedriger sind als jene, die der Staat oder diese Einrichtungen zur Erlangung der so verwendeten Mittel zu zahlen haben;
- h) Übernahme sämtlicher oder eines Teiles der einem Exporteur bei der Erlangung eines Kredites erwachsenden Kosten durch den Staat."

Nachdem feststand, daß die wichtigsten Handelspartner Österreichs unter den „Schlüssel-Ländern“ die Deklaration annehmen würden,

unterzeichnete der Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, ao. und bev. Botschafter Dr. Emanuel TREU, die Deklaration am 17. Jänner 1962 unter dem Vorbehalt der Ratifikation sowie mit dem Vorbehalt, daß Österreich bis zum 31. Dezember 1962 eine Revision seiner Rechtsvorschriften betreffend die Umsatzsteuervergütung bei der Ausfuhr vornehmen würde.

Der Vorbehalt betreffend die Durchführung einer Revision der Rechtsvorschriften betreffend die Umsatzsteuervergütung wurde eingelebt, weil die Bestimmungen der lit. d der Aufzählung mit den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften in gewissen Fällen in Widerspruch stehen könnten. Für eine Anpassung der Rechtsvorschriften erscheint die Inanspruchnahme einer Übergangsfrist (bis 31. Dezember 1962) angebracht. Der Vorbehalt wurde vor der Unterzeichnung der Deklaration den anderen „Schlüssel-Ländern“ und darüber hinaus allen anderen Vertragsstaaten des GATT bekanntgegeben; diese erhoben gegen den Vorbehalt keine Einwände.

Der Vorbehalt zu der gesetzändernden Deklaration ist seinerseits gesetzändernd.

Mit der Annahme dieser Deklaration ist auch die Annahme einer anderen GATT-Deklaration verbunden, deren Bestimmungen im wesentlichen die Einführung neuer Ausfuhrsubventionen untersagen. (Deklaration betreffend Verlängerung der Stillhalte-Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens). Auch dieser Deklaration kommt infolge ihres untrennbarer Zusammenhangs mit der gesetzändernden Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 4 gesetzändernder Charakter zu; ihre Annahme durch Österreich bildet Gegenstand einer separaten Regierungsvorlage.